

§ 69f UrhG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Bundesrecht

Teil 1 – Urheberrecht -> Abschnitt 8 – Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

Titel: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: UrhG

Gliederungs-Nr.: 440-1

Normtyp: Gesetz

§ 69f UrhG – Rechtsverletzungen; ergänzende Schutzbestimmungen

(1) ¹Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. ² § 98 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern. ²Satz 1 gilt nicht für Mittel, die Kulturerbe-Einrichtungen einsetzen, um von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis des § 61d , auch in Verbindung mit § 69d Absatz 7 , Gebrauch zu machen.

(3) Auf technische Programmschutzmechanismen ist in den Fällen des § 44b , auch in Verbindung mit § 69d Absatz 4 , des § 60a , auch in Verbindung mit § 69d Absatz 5 , des § 60e Absatz 1 oder 6 sowie des § 60f Absatz 1 oder 3 nur § 95b entsprechend anzuwenden.